



---

# Amtsblatt

Nummer 1

vom 24. Januar 2014

---

**Inhalt:**

- Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag der Kranken 2014
  - Nr. 2 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)
  - Nr. 3 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost
  - Nr. 4 Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013
  - Nr. 5 Reisevergütungsordnung für das Bistum Görlitz
  - Nr. 6 Einführung neues *Gotteslob*
  - Nr. 7 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber
  - Nr. 8 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 1. Januar 2014
  - Nr. 9 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014
  - Nr. 10 Fördermöglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit
  - Nr. 11 Erholungswochen für Priester und Diakone
  - Nr. 12 Anbetungstage in Schönstatt
  - Nr. 13 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache
- 

**Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag der Kranken 2014**

Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Aus Anlass des XXII. Welttags der Kranken, der in diesem Jahr unter dem Thema „Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)“ steht, wende ich mich besonders an die kranken Menschen und an alle, die ihnen mit ihrer Hilfe und Fürsorge beistehen. Die Kirche erkennt in euch, liebe Kranke, eine besondere Gegenwart des leidenden Christus. So ist es: Bei, ja in unserem Leiden ist das Leiden Jesu, der zusammen mit uns dessen Last trägt und uns dessen Sinn offenbart. Als der Sohn Gottes am Kreuz hing, hat er die Einsamkeit des Leidens vernichtet und dessen Dunkelheit erhellt. So stehen wir vor dem Geheimnis der Liebe Gottes zu uns, die uns Hoffnung und Mut gibt: Hoffnung, weil im Liebesplan Gottes auch die Nacht des Leids sich dem österlichen Licht öffnet; und Mut, um mit ihm an der Seite, mit ihm vereint allen Widrigkeiten entgegenzutreten.

2. Der Mensch gewordene Sohn Gottes hat Krankheit und Leid nicht aus der menschlichen Erfahrung beseitigt, aber indem er sie auf sich genommen hat, hat er sie verwandelt und relativiert. Relativiert, weil Krankheit und Leid nicht mehr das letzte Wort haben, welches dagegen das neue Leben in Fülle ist; verwandelt, weil sie in der Vereinigung mit Christus als etwas negativ Erfahrenem zu etwas Positivem werden können. Jesus ist der Weg, und mit seinem Geist können wir ihm folgen. Wie der Vater den Sohn aus Liebe hingegeben hat, und der Sohn sich selbst aus derselben Liebe hingegeben hat, so können auch wir die anderen lieben, wie Gott uns geliebt hat, indem wir das Leben für die Brüder und Schwestern hingeben. Der Glaube an den guten Gott wird zur Güte, der Glaube an den gekreuzigten Christus wird zur Kraft, bis zum Äußersten zu lieben und auch die Feinde zu lieben. Der Beweis des echten Glaubens an Christus ist die Selbsthingabe, die Ausbreitung der Liebe zum Nächsten, besonders zu dem, der sie nicht verdient, der leidet, der ausgegrenzt wird.

3. Aufgrund der Taufe und der Firmung sind wir gerufen, Christus ähnlich zu werden, dem Barmherzigen Samariter aller Leidenden. »Daran haben wir die Liebe erkannt, dass Er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16). Wenn wir uns mit Zärtlichkeit denen zuwenden, die der Pflege bedürfen, tragen wir die Hoffnung und das Lächeln Gottes in die Gegensätze der Welt. Wenn die großherzige Hingabe an die anderen zum Stil unseres Handelns wird, dann geben wir dem Herzen Christi Raum und werden davon erwärmt; so leisten wir unseren Beitrag für das Kommen des Reiches Gottes.

4. Um in der Zärtlichkeit, der respektvollen und feinfühligsten Liebe zu wachsen, haben wir ein christliches Vorbild, auf das wir mit Sicherheit unseren Blick richten können. Es ist die Mutter Jesu und unsere Mutter, die aufmerksam ist für die Stimme Gottes und die Nöte und Schwierigkeiten ihrer Kinder. Gedrängt von der göttlichen Barmherzigkeit, die in ihr Fleisch angenommen hat, denkt Maria nicht an sich selbst und macht sich eilends auf den Weg von Galiläa nach Judäa, um ihre Verwandte Elisabet aufzusuchen und ihr zu helfen. Sie wendet sich auf der Hochzeit zu Kana an ihren Sohn, als sie sieht, dass der Wein für das Fest ausgeht. Sie trägt auf der Pilgerschaft ihres Lebens in ihrem Herzen die Worte des greisen Simeon, die ihr ein Schwert Voraussagen, das ihre Seele durchdringen wird, und harret standhaft unter dem Kreuz Jesu aus. Sie weiß, wie man diesen Weg geht, und deshalb ist sie die Mutter aller Kranken und Leidenden. Mit kindlicher Verehrung dürfen wir uns vertrauensvoll an sie wenden, in der Gewissheit, dass sie uns helfen, uns unterstützen und nicht im Stich lassen wird. Sie ist die Mutter des Gekreuzigten und Auferstandenen: Sie bleibt bei uns in unseren Kreuzen und begleitet uns auf dem Weg zur Auferstehung und zur Fülle des Lebens.

5. Der heilige Johannes, der Jünger, der mit Maria unter dem Kreuz stand, führt uns zu den Quellen des Glaubens und der Liebe, zum Herzen Gottes, der »die Liebe ist« (vgl. 1 Joh 4,8.16). Er erinnert uns daran, dass wir Gott nicht lieben können, wenn wir die Brüder und Schwestern nicht lieben. Wer mit Maria unter dem Kreuz steht, lernt zu lieben wie Jesus. Das Kreuz ist »die Gewissheit der treuen Liebe Gottes zu uns. Eine so große Liebe, dass sie in unsere Sünde eindringt und sie verzeiht, in unser Leiden eindringt und uns die Kraft schenkt, es zu tragen, sogar in den Tod eindringt, um ihn zu überwinden und uns zu retten. [ ... ] das Kreuz Christi lädt auch ein, uns von dieser Liebe anstecken zu lassen; es lehrt uns also, den

anderen immer mit Barmherzigkeit und Liebe zu betrachten - vor allem den, der leidet, der Hilfe braucht« (Kreuzweg mit den Jugendlichen in Rio de Janeiro, 26. Juli 2013).

Ich vertraue diesen XXII. Welttag der Kranken der Fürsprache Marias an, damit sie den Kranken helfe, das eigene Leiden in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben, und damit sie diejenigen unterstütze, die den Kranken beistehen. Allen - den Kranken, den im Krankendienst Tätigen und den Ehrenamtlichen - erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 6. Dezember 2013

FRANZISKUS

## **Nr. 2      Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gem. Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gem. Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
1. den (Erz-)Bistümern,
  2. den Kirchengemeinden und Pfarreien,
  3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
  4. den Diözesancaritasverbänden und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie
- a) die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,

- b) ihren Sitz in den (Erz-)Bistümern haben und  
c) dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.
- (3) <sup>1</sup>Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

## **§ 2 Die Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) errichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. <sup>3</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gem. dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

## **§ 3 Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) <sup>1</sup>In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) gem. § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

## **§ 4 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern<sup>1</sup> der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zwei aus jedem beteiligten (Erz-)Bistum.

### **§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar des jeweiligen (Erz-) Bistums für eine Amtsperiode berufen. <sup>2</sup>Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>3</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. <sup>4</sup>Bei der Berufung der Vertreter der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden gesondert in den beteiligten (Erz-)Bistümern für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes angehören, und zwar
  1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
  2. der kirchlichen Verwaltung,
  3. dem kirchlichen Bildungswesen,
  4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Die Mitarbeitervertreter eines Bistums dürfen nicht beide der gleichen Gruppe angehören. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar sind die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 MAVO erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der MAVO erfüllen.
- (5) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
  - c) die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO erfüllen.
- (6) <sup>1</sup>Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 6 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter "Vertreter" ("Mitarbeiter", "Vorsitzender" etc.) die im Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>4</sup>§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

### **§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in dem (Erz-)Bistum, in dem das Mitglied gewählt oder für das es berufen wurde oder
  4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Vertreter der Dienstgeber vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. <sup>4</sup>Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. <sup>6</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (4) <sup>1</sup>Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflich-

ten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ruht ab dem Beendigungszeitpunkt; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (6) <sup>1</sup>Scheidet ein Vertreter der Mitarbeiter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (7) <sup>1</sup>Steht kein Ersatzmitglied aus dem betreffenden (Erz-)Bistum mehr zur Verfügung, wählt die Mitarbeiterseite mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern unabhängig von den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

## **§ 8 Unterkommissionen**

<sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 8a und 8b etwas anderes ergibt.

### **§ 8a Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. <sup>3</sup>Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.

- (5) <sup>1</sup>Die Amtsperioden der Unterkommissionen enden spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

### **§ 8b Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen**

<sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

### **§ 9 Rechtsstellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) <sup>1</sup>Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 10 Freistellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. <sup>5</sup>Die Kosten der Freistellung und Arbeitsbefreiung regeln die beteiligten (Erz-)Bistümer für die jeweiligen Mitglieder der Kommission.
- (2) <sup>1</sup>Die gewählten Kandidaten gem. § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) <sup>1</sup>Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

### **§ 11 Schulung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

### **§ 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

### **§ 13 Beratung**

<sup>1</sup>Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. <sup>3</sup>Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

### **§ 14 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) <sup>1</sup>Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) <sup>1</sup>Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer übermittelt.
- (4) <sup>1</sup>Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom jeweiligen Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt des (Erz-)Bistums zu veröffentlichen.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) <sup>1</sup>Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen. <sup>2</sup>Sieht sich einer der übrigen (Erz-)Bischöfe der beteiligten (Erz-)Bistümer nicht in der Lage, einen geänderten Beschluss in Kraft zu setzen, kann er gegen die Änderung Einspruch einlegen; Abs. 4 bis 6 finden Anwendung.

### **§ 16 Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen, und zwar aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gem. § 18 Abs. 2. <sup>2</sup>Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

### **§ 17 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen weder bei einem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein noch einem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen.

### **§ 18 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>4</sup>§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. <sup>5</sup>Die dauerhafte Verhinderung eines Vorsitzenden ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

### **§ 19 Anrufung des Vermittlungsausschusses**

<sup>1</sup>Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

### **§ 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vor-

sitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Können beide Vorsitzenden sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, ist das Verfahren beendet.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>So lange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Abs. 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, sofern kein Fall des § 18 Abs. 5 Satz 1 vorliegt.
- (6) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 21 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gem. § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den (Erz-)Bischöfen der beteilig-

ten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung gem. § 15 vorgelegt wird. <sup>5</sup>Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses setzen die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den (Erz-)Bischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) <sup>1</sup>Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

### **§ 22 Vorbereitungsausschuss**

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. <sup>2</sup>Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

### **§ 23 Ausschüsse**

<sup>1</sup>Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

### **§ 24 Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die beteiligten (Erz-)Bistümer gemeinsam im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) <sup>1</sup>Die beteiligten (Erz-)Bistümer tragen jeweils die notwendigen Kosten für die Teilnahme der aus ihrem (Erz-)Bistum bestellten und gewählten Mitglieder der Kommission an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) <sup>1</sup>Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstaufschlag auf Antrag vom berufenden (Erz-)Bistum erstattet.
- (4) <sup>1</sup>Den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann jeweils eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 2. Februar 1999 (Amtsblatt Nr. 3 v. 25. Februar 1999) in der Fassung vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

Görlitz, den 13. Dezember 2013  
Az: 1003/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

### **Nr. 3 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost**

#### **§ 1**

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates) gewählt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.  
Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

#### **§ 2**

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmentzählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen. Der Ortsordinarius kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
- (2) Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
  1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
  2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen.  
Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### **§ 3**

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

#### § 4

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gem. § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis.  
Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gem. § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gem. § 2 Abs. 3 Nr.1 hin. Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.
- (2) Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

#### § 5

Jeder nach § 5 Abs. 4 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gem. § 5 Abs. 2 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt.

Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben.

Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

#### § 6

- (1) Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus.  
Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 5 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist vorher festzustellen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt eine Woche lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.
- (3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

## § 7

- (1) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.
- (2) Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.
- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.

## § 8

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann einen Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.
- (2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmentzählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

## § 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

## § 10

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

## § 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt.  
Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-) Bistums veröffentlicht.  
Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.
- (4) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gem. Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.
- (5) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 24 Abs. 1 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

## § 12

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat. Der Ortsordinarius gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

## § 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das (Erz-) Bistum.

## § 14

Diese Wahlordnung ist gem. § 5 Abs. 6 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 21. Juni 2002 (Amtsblatt Nr. 6 vom 28. Juni 2002) in der Fassung vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

Görlitz, den 13. Dezember 2013  
Az: 1003/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

**Nr. 4            Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013**

**Präambel**

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 - Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Zentral-KODA<sup>2</sup> wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

**§ 2 - Organe der Zentral-KODA**

---

<sup>2</sup> Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: **K**ommission zur **O**rdnung des **d**iözesanen **A**rbeitsrechts.

- (1) <sup>1</sup>Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch
  - a) die Zentrale Kommission (ZK) und
  - b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).
  
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

### **§ 3 - Aufgaben der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
  1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
  2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
  3. kirchenspezifische Regelungen
    - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
    - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
    - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
    - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
  
- (2) <sup>1</sup>Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.
  
- (3) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

### **§ 4 - Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses**

- <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:
1. Informations- bzw. Meinungs austausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
  2. Koordinierung der Positionen,
  3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),

4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

### **§ 5 - Zusammensetzung der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.
- (2) <sup>1</sup>Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:
  - a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg  
3 Mitglieder
  - b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn  
3 Mitglieder
  - c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
2 Mitglieder
  - d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg  
4 Mitglieder
  - e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart  
2 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. <sup>3</sup>Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>4</sup>Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. <sup>2</sup>Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deut-

schen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. <sup>2</sup>Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

### **§ 6 - Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. <sup>2</sup>Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) <sup>1</sup>Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). <sup>2</sup>Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

### **§ 7 - Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgebervorteiler und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervorteiler, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

### **§ 8 - Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

### **§ 9 - Freistellung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung.  
<sup>2</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 10 - Beratung**

<sup>1</sup>Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 - Arbeitsweise der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn
  - a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
  - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
  - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
  - d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. <sup>3</sup>Im Einvernehmen zwischen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. <sup>3</sup>Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

### **§ 12 - Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. <sup>2</sup>Der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschuss auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

### **§ 13 - Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen

Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (3) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) <sup>1</sup>Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

#### **§ 14 - Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. <sup>2</sup>Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

#### **§ 15 - Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

<sup>1</sup>Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Aus-

übung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

### **§ 16 - Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervvertreter getrennt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>4</sup>Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende/Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretern in der Zentralen Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

### **§ 17 - Anrufung des Vermittlungsausschusses**

<sup>1</sup>Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

### **§ 18 - Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entschei-

det das Los. <sup>4</sup>Die/Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen.<sup>3</sup>Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen.<sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein(e) solche(r) nach § 18 gewählt ist.
- (6) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 19 - Verfahren zur ersetzenden Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die

beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. <sup>5</sup>Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) <sup>1</sup>Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

## **§ 20 - Vorbereitung der Sitzungen**

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

## **§ 21 - Ausschüsse**

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

## **§ 22 - Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. <sup>3</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. <sup>3</sup>Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

## **§ 23 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 29. September 1998 (Amtsblatt Nr. 10 vom 14. Oktober 1998) in der Fassung vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 5          Reisevergütungsordnung für das Bistum Görlitz**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Priester, Ständigen Diakone, angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat, in den Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen und Gremien des Bistums Görlitz, soweit diese der Dienstaufsicht des Bischöflichen Ordinariates unterliegen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 genannten Personen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Tätigkeiten außerhalb ihrer ersten Tätigkeitsstätte durchführen.

(2) Dienstfahrt und Dienstreise ist jede vorübergehende Tätigkeit von Mitarbeitern außerhalb ihrer Wohnung und ihrer ersten Tätigkeitsstätte, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich ist (Auswärtstätigkeit). Eine Dienstreise liegt vor, wenn eine auswärtige Übernachtung notwendig ist, eine Dienstfahrt dagegen dann, wenn dies nicht der Fall ist. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten nicht als Dienstfahrt. Dienstreisen bedürfen der vor Fahrtbeginn vom jeweiligen Vorgesetzten schriftlich erteilten Genehmigung oder Anordnung. Eine Genehmigung oder Anordnung ist nicht erforderlich, wenn sie aufgrund des Amtes des Dienstreisenden oder des Wesens der Dienst-erfüllung nicht in Betracht kommt.

(3) Die Durchführung von Dienstfahrten und Dienstreisen ist unter Berücksichtigung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu organisieren. Der genehmigende Vorgesetzte hat darauf zu achten.

(4) Auslagenerstattung für Dienstfahrten im Gebiet des Bistums Görlitz wird nur für die Fahrtkosten gewährt.

### **§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung/ Genehmigung und Abrechnung**

(1) Die Dienstreise/ Dienstfahrt ist vor Fahrtantritt schriftlich mittels des Vordrucks „Dienst-reiseantrag“ beim Vorgesetzten zu beantragen und von ihm zu genehmigen. Dienstreisen, die im Auftrag des Bischöflichen Ordinariates erfolgen und die bei der Kasse des Bischöflichen Ordinariates abgerechnet werden, sind grundsätzlich durch den Generalvikar oder seinen Stellvertreter zu genehmigen.

(2) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Ordnung.

(3) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Höhe der Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Ausübung des Dienstes oder zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren.

(4) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite für dieselbe Dienstreise gegeben wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Die Reisekostenvergütung ist von der Kirchengemeinde oder Institution zu zahlen, in deren Interesse oder Auftrag die Dienstreise durchgeführt wurde. Das Bischöfliche Ordinariat kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

(6) Die Reisekostenvergütung ist unverzüglich schriftlich beim zuständigen Vergütungspflichtigen zu beantragen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt sechs Monate nach Beendigung der Dienstreise.

#### **§ 4 Dauer der Dienstreise**

Dienstfahrten und Dienstreisen werden grundsätzlich an der ersten Tätigkeitsstätte angetreten und beendet. Wird im Genehmigungsfall die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so beginnt oder endet sie dort.

#### **§ 5 Art der Reisekostenvergütung**

Die Reisekostenvergütung umfasst:

- (1) Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen (§ 6)
- (2) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 7)
- (3) Verpflegungspauschale (§ 8)
- (4) Übernachtungsgeld (§ 10)
- (5) Erstattung der Nebenkosten (§ 11)
- (6) Erstattung von Tagungskosten (§ 12)
- (7) Erstattung in besonderen Fällen (§ 13).

#### **§ 6 Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen**

(1) Für Dienstreisen ist in der Regel das kostengünstigere Fahrzeug zu wählen. Es ist jeweils zu prüfen, ob öffentliche Verkehrsmittel genutzt bzw. die Kraftfahrzeuge mit mehreren Personen ausgelastet werden können. Kraftfahrzeuge sollen nur genutzt werden, wenn damit eine Geld- oder Zeiteinsparung erreicht werden kann. Steht für Dienstreisen ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung, ist dieses anstelle eines privaten Kraftfahrzeuges zu nutzen. Wurde ein privates Kraftfahrzeug ohne Genehmigung genutzt, werden nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung üblicherweise zu erlangender Rabatte erstattet, soweit sie die Kosten der privaten Kfz-Nutzung nicht überschreiten.

(2) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der tatsächlichen Auslagen der 2. Klasse erstattet. In begründeten Fällen können die Kosten einer höheren Klasse erstattet werden.

(3) Bei Benutzung der Bahn sind alle zur Verfügung stehenden Ermäßigungen auszuschöpfen. Die Kosten für die Bahn-Card werden übernommen, wenn der Umfang der Bahnbenutzung im Geltungszeitraum dies wirtschaftlich rechtfertigt.

(4) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn das öffentliche Verkehrsmittel oder ein anderes Fahrzeug unentgeltlich benutzt werden konnte.

(5) Kosten für Flugreisen, Auslandsreisen und die Benutzung der 1. Klasse werden nur erstattet, wenn vor Antritt der Reise eine entsprechende Genehmigung durch den Generalvikar erteilt wurde.

### **§ 7 Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung**

(1) Für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gewährt. Bei Reisedrecken von mehr als 10.000 km je Jahr beträgt die Entschädigung je Kilometer 0,22 Euro.

(2) Ein Dienstreisender, der in seinem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach Maßgabe dieser Vorschriften Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro je Person und gefahrenen Kilometer.

(3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges hat der Dienstreisende mit der Reisekostenrechnung eine Aufstellung der einzelnen durchgeführten Dienstfahrten vorzulegen, aus der das Datum, das Fahrtziel, der Fahrtgrund und die zurückgelegte Kilometersumme zu ersehen sind. Bei regelmäßiger Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges sind die zurückgelegten Fahrten mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Für Fahrten mit Dienstwagen werden keine Fahrtkosten erstattet, sondern nur die notwendigen Auslagen gegen Originalbelege (Benzin, Diesel etc.).

### **§ 8 Verpflegungspauschale**

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung wird eine Verpflegungspauschale gewährt. Eine über die Pauschalsätze hinausgehende Erstattung tatsächlicher Kosten ist nicht möglich.

(2) Die Verpflegungspauschale beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden   | 24,00 Euro |
| b) bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden   | 12,00 Euro |
| c) bei mehrtägigen Dienstreisen für den An- und Abreisetag je unabhängig von der Abwesenheitsdauer. | 12,00 Euro |

(3) Bei einer Dienstreise ins Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge gemäß Absatz 2 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge.

### **§ 9 Kürzung der Verpflegungspauschale**

Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten ist die gemäß § 8 ermittelte Verpflegungspauschale zu kürzen:

- a) für Frühstück um 20 Prozent
- b) für Mittag- und Abendessen jeweils um 40 Prozent

der für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

### **§ 10 Übernachtungsgeld**

(1) Für notwendige Übernachtungen werden 20,00 Euro je Übernachtung ohne Nachweis (pauschal) erstattet. Notwendig ist eine Übernachtung, wenn die Reise vor 6.00 Uhr beginnt oder nach 24.00 Uhr endet. Unvermeidbare höhere Aufwendungen werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

(2) Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), so ist dieser Gesamtpreis gemäß § 9 zu kürzen.

(3) Wird im Zusammenhang mit der Dienstreise eine Übernachtungsmöglichkeit unentgeltlich gestellt, so wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.

### **§ 11 Erstattung der Nebenkosten**

Auslagen, die zur Erledigung der Dienstaufgabe notwendig waren und die nicht nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 dieser Ordnung zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

### **§ 12 Tagungskosten**

Wird bei Tagungen gegen Zahlung eines Tagungsbeitrages freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, so wird der Tagungsbeitrag erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt. Eine Verpflegungspauschale gemäß §§ 8 f. wird gewährt.

### **§ 13 Reisekostenerstattung in besonderen Fällen**

(1) Bei Dienstreisen bis zu 8 Stunden Dauer steht dem Dienstreisenden Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung zu.

(2) Bei einer Reise aus Anlass der Einstellung wird dem Reisenden die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zur ersten Tätigkeitsstätte zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort werden für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort keine Verpflegungspauschale und kein Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden als Nebenkosten erstattet.

(4) Bei dienstlich angeordneten Fahrten zur Aus- und Fortbildung werden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Verpflegungspauschale und des Übernachtungsgeldes, die notwendigen Fahrtkosten in Höhe des Preises für die 2. Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie die Nebenkosten erstattet. Bei genehmigten Fahrten zum Zweck der Aus- und Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können die notwendigen Auslagen bis zur Höhe von 75% des Übernachtungsgeldes, die notwendigen Fahrtkosten gemäß Absatz 1 sowie die Nebenkosten erstattet werden. Werden Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich gestellt, besteht lediglich Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß Absatz 1 und der Nebenkosten.

(5) Liegen die Gesamtkosten einer Dienstreise unter der Summe der nach diesen Richtlinien zu bewilligenden Reisekostensätze, so wird nach der gewissenhaften Entscheidung des betreffenden Mitarbeiters erwartet, dass er die Verpflegungspauschalen und Übernachtungsgelder nur bis zur Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme abrechnet.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Görlitz, den 14. Januar 2014

Az: 26/2014

L.S.

gez.: Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar

#### **Nr. 6 Einführung neues *Gotteslob***

Der St. Benno Verlag erhält die neue Erstauflage des *Gotteslob* bis Ende Februar 2014 vollständig angeliefert und wird im Anschluss daran sofort mit der Auslieferung beginnen. Bis spätestens Mitte März 2014 werden alle vorliegenden Bestellungen ausgeliefert sein. Das gilt für alle Pfarreiausgaben, wie auch für alle Vorbestellungen seitens des Buchhandels und von den Haushalten.

Die (Erz-)Bischöfe der Region Ost haben sich entschieden, als neuen Einföhrungstermin für das *Gotteslob* in der Region Ost den 30. März 2014 (4. Fastensonntag / Laetare) vorzusehen. In jeder der beteiligten (Erz-)Bistümer soll an diesem Sonntag beiliegendes Wort der Deutschen Bischöfe zur Einföhrung des neuen *Gotteslob* verlesen werden.

Das neue *Gotteslob* für die Region Ost erscheint mit einem einheitlichen Regionalanhang für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg im St. Benno-Verlag, Leipzig.

## **Nr. 7            Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber**

Erwachsene, die in der Osternacht oder in der Osterzeit 2014 in ihren Heimatgemeinden das Sakrament der Taufe empfangen werden, sind mit den Priestern ihrer Pfarrei und ihren Paten für den 1. Fastensonntag, den 9. März 2014 um 17.00 Uhr zum Zulassungsgottesdienst in die St. Jakobuskathedrale nach Görlitz eingeladen. Zuvor um 15.30 Uhr ist ein gemeinsames Kaffeetrinken mit Gelegenheit zu Begegnung und Austausch vorgesehen.

Da die Taufbewerber durch Herrn Bischof persönlich eingeladen werden, ist eine Rückmeldung der Namen und Adressen durch die Pfarrei an das Seelsorgeamt im Bischöflichen Ordinariat notwendig.

Bitte teilen Sie den Katechumenen und Taufpaten den oben genannten Termin umgehend mit und melden Sie sie bitte **bis spätestens 15. Februar 2014** an.

Für die Anmeldung verwenden Sie bitte das beigefügte Formular, das Sie auch auf der E-mip-Startseite unter den Formularen finden.

Auf einem Zusatzblatt stellen Sie bitte dem Bischof den Kandidaten vor, schildern seine Lebensumstände, die Vorbereitung auf die Taufe und evtl. Hintergründe seines Taufwunsches. Sie erleichtern uns und sich selbst die Arbeit, wenn Sie auf vollständige Angaben achten.

Bitte sprechen Sie schon vor diesem Tag bei Geschiedenen, Wiederverheirateten oder in nichtehelichen Partnerschaften Lebenden auch deren Situation offen an.

Für Rückfragen steht Ihnen der stellvertretende Generalvikar, Prälat Bernd Richter, zur Verfügung.

## **Nr. 8            Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 1. Januar 2014**

Diesem Amtsblatt liegen (für die Pfarreien des Bistums) neue Musterformulare für Zuwendungsbestätigungen bei, welche ab 1. Januar 2014 zu verwenden sind. Die neuen Vordrucke werden durch das Programm E-mip des Meldewesens im Bistum Görlitz seit 1. Januar 2014 zur Verfügung gestellt und sind ausschließlich in dieser Form zu verwenden.

## **Nr. 9            Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzu zählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer

Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Nr. 10      Fördermöglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit**

In der Anlage finden Sie ein Formular der Jugendseelsorge zur Anmeldung von Maßnahmen sowie Übersichten der Fördermöglichkeiten des Bistums, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen. Termin ist der 28.02.2014.

## **Nr. 11      Erholungswochen für Priester und Diakone**

**„Kommt und ruht ein wenig aus!“ Mk 6,31**

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef

- mit seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre
- mit verschiedenen Therapieangeboten
- mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent

bietet beste Voraussetzungen für eine Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

**Termine:      So. 09.03.- Sa. 15.03.2014**  
**So. 27.04.- Sa. 03.05.2014**  
**So. 12.10.- Sa. 18.10.2014**  
**So. 09.11.- Sa. 15.11.2014**

**Geistliche Begleitung: Pfarrer Paul Ringseisen**

**Inhalt der Gesundheitswoche:**

- 6 Übernachtungen
- ausgewogene Vollpension oder Reduktionskost
- Geistlicher Impuls nach dem Frühstück
- Tägliche Eucharistiefeier
- Abendlob mit Luzernar
- Gemeinsamer Austausch
- Freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad

**Preise:                      455,- € im EZ mit Du/WC**  
**490,- € im EZ mit Du/WC und Balkon**  
**(zuzüglich Kurtaxe)**  
**Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich.**

**Während der Woche können Sie ein Therapiepaket dazu zu buchen:**

- 5 Kneippanwendungen, 2 Teilmassagen, geführte Wanderung  
Preis 69,- € p.P.

**Kneipp-Kurhaus St. Josef**

Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen,

Tel. 08247-308-0, Fax 08247-308-150,

info@kneippkurhaus-st-josef.de, www.kneippkurhaus-st-josef.de

**Nr. 12 Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 2. bis 4. März 2014 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Belmonte – eine neue Kirche im Blick“ geprägt. Der Referent ist Generalrektor Msgr. Dr. Peter Wolf.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/98262-0, Fax: 0261 /96262-581, <http://www.leben-an-der-quelle.de>

**Nr. 13 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

- Teilnehmer:** Priester, Ordensleute, Diakone und Laien  
**Thema:** „Das Evangelium leben mit der hl. Therese von Lisieux“  
**Termin:** 9. August bis 19. August 2014  
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame-des-Victoires ... ), Alençon, Lisieux, Le Bec-Hellouin ...  
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken
- Gesamtpreis:** ca. 720,00 €  
**Leitung der Exerzitien:** Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.  
**Veranstalter:** Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg  
Tel. 08 21 -51 39 31, Fax: 08 21 -51 39 90  
E-Mail: [kontakt@theresienwerk.de](mailto:kontakt@theresienwerk.de)  
Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de)
- Auskunft und Anmeldung:** Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung  
E-Mail: [lisieuxfahrt@theresienwerk.de](mailto:lisieuxfahrt@theresienwerk.de)  
oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)



Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar

## **Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe zur Einführung des *Gotteslob***

*(zu verlesen am Sonntag, dem 30.03.2014 in allen Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern einschließlich der Vorabendgottesdienste bei den Vermeldungen)*

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

wenn Sie im deutschen Sprachgebiet einen Gottesdienst mitfeiern, sei es in den Alpen oder an der Ostsee, werden Sie immer wieder ein ganz bestimmtes Buch in Händen halten: das *Gotteslob*. In Kirchen und Kapellen hat es seinen festen Platz, und genauso in den meisten katholischen Haushalten – seit beinahe vier Jahrzehnten.

Der Glaube der Kirche ist der Glaube an Christus und bleibt stets derselbe. Aber Lebenswirklichkeiten, Sprache und ästhetisches Empfinden wandeln sich. Und daher haben die Bischofskonferenzen Deutschlands und Österreichs zusammen mit dem Bischof von Bozen-Brixen beschlossen, ein neues Gebet- und Gesangbuch herauszugeben – denn zeitlos Gültiges erfordert zeitgemäßen Zugang. Es folgte ein intensiver Arbeitsprozess, den viele Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis mit großem Einsatz mitgestaltet haben und an dem auch eine große Anzahl von Pfarrgemeinden in einer Erprobungsphase beteiligt war.

Nach zehn Jahren liegt es nun vor: das neue Gebet- und Gesangbuch, das auch in Zukunft den guten Namen *Gotteslob* trägt. Bewährtes bleibt erhalten, alte Schätze werden wiederentdeckt und auch Neues kommt reichlich zur Geltung. Mit seinem vielfältigen Angebot an Gesängen und Texten bietet das *Gotteslob* weiterhin wertvolle Hilfen für eine lebendige Mitfeier der Liturgie und den Empfang der Sakramente, für das gemeinschaftliche und das persönliche Gebet, mit einer großen Bandbreite unterschiedlicher Themen. Neu hinzugekommen sind gottesdienstliche Formen wie Tagzeitenliturgien, Wort-Gottes-Feiern und häusliche Andachten. So verbindet das neue *Gotteslob* im Grunde drei Bücher in einem einzigen Buch: Es ist ein Liturgiebuch, ein Gebet- und Gesangbuch und ebenso ein Hausbuch.

Wir Bischöfe hoffen, dass dieses Buch für die heutige Zeit das sein kann, was sein Vorgänger für die vergangenen Jahrzehnte war: Ein zuverlässiger Begleiter auf dem Glaubensweg, der hilft, dass unser Lob des dreifaltigen Gottes – sei es Preis oder Dank, Klage oder Bitte – lebendig bleibt. Wenn dies gelingt, dann wird das Buch seinen Namen *Gotteslob* zu Recht tragen.

In diesem Sinne wünschen wir dem neuen *Gotteslob* eine gute Aufnahme – uns allen aber viel Freude damit und Gottes Segen!

Würzburg, den 26. August 2013  
Für das Bistum Görlitz

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof